

Satzung
der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren
in Selbstverwaltungsangelegenheiten
vom 14.12.2001
- in der Fassung vom 01.04.2017 -

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994 (GVB1. S. 153) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVB1. S. 175) sowie des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVB1. S. 578) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 09.03.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1

Gebührenanspruch und Höhe der Gebühren

Für nachstehend aufgeführte Amtshandlungen und Leistungen städt. Ämter sowie für Benutzungen der Einrichtungen des Vermessungsamtes der Stadt Koblenz werden die hier angegebenen Gebühren erhoben.

- | | EUR |
|--|-------|
| 1. Für die Fertigung von Abschriften, Auszügen, Fotokopien, Ausstellung von Bescheinigungen, Duplikaturkunden und dgl. werden Gebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren von Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 02.07.1996 (GVB1. S. 259) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn in den nachfolgenden Vorschriften oder in anderen Satzungen der Stadt Koblenz spezielle Gebührensätze aufgeführt sind. | |
| 2. Für die Genehmigung zur Herstellung eines Hausanschlusses an das städt. Kanalnetz einschließlich Erteilung der Abnahmebescheinigung hierüber | 25,50 |
| 3. Für Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzungen der Einrichtungen des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement der Stadt Koblenz werden Gebühren nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, welches Bestandteil dieser Satzung ist. | |
| 4. Für die Übernahme von Bürgschaften gemäß § 104 Abs. 2 GemO wird eine einmalige Gebühr von 0,25 % der Bürgschaftssumme, mindestens jedoch und eine laufende Gebühr von 0,25 % jährlich des jeweils am 01.01. des entsprechenden Jahres verbleibenden Darlehensrestbetrages, erstmals im Jahr nach der Bürgschaftsübernahme, erhoben. Falls der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft zurückgenommen oder - z. B. wegen Nichterfüllung der EU-beihilferechtlichen Voraussetzungen oder Fehlens der Genehmigung der Aufsichtsbehörde - abgelehnt wird, ist eine Gebühr von | 25,50 |

zu zahlen.

Auf die Erhebung einer Gebühr kann verzichtet werden, wenn der Antrag auf Bürgerschaftsübernahme zurückgenommen wird und nur ein geringer Verwaltungsaufwand durch die Bearbeitung des Antrages entstanden ist.

| | | |
|-----|--|---------------------------|
| 5. | Für die Erteilung eines Zeugnisses über die Nichtausübung oder das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes (28 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch) | 25,50 bis 76,50 |
| 6. | Ausstellung von Löschungsbewilligungen und Vorrangseinräumungen | 25,50 bis 76,50 |
| 7. | Genehmigungen und Ablehnungen von Anträgen nach den § 144, 145 Baugesetzbuch | 30,00 bis 255,50 |
| 8. | Erteilung von Bescheinigungen zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommensteuergesetzes | 332,50 bis 1.329,50 |
| 9. | Erteilung von Genehmigungen zur Verwendung des Stadtwappens | 25,50 bis 511,50 |
| 10. | Ersatz für abhanden gekommene Hundesteuermarke | 10,00 |

§2

Sachliche Gebührenfreiheit

Die Verwaltung wird ermächtigt, in Fällen der Gemeinnützigkeit und für ideelle Zwecke (z.B. soziale Ziele, Sport, Kultur) von der Erhebung einer Gebühr abzusehen.

§3

Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer sich gegenüber der Stadt Koblenz zur Kostentragung verpflichtet hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
4. wer die Leistungen der städtischen Ämter beantragt oder in Anspruch nimmt,
5. wer die Einrichtungen des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement in Anspruch nimmt oder ihre Benutzungen beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§4

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag gestellt wird, mit dessen Eingang bei der Stadtverwaltung Koblenz, im übrigen bei den Benutzungsgebühren mit der Erbringung der Leistung und bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch die Stadt Koblenz.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, es sei denn, im Gebühren bescheid ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt.

§5

Umsatzsteuer

Soweit eine Amtshandlung, Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, wird diese neben den Gebühren dem Gebührenschuldner auferlegt.

§6

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten vom 12. 10. 1982 in der Fassung vom 17. 12. 1999 außer Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO vom 31.01.1994 wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend macht.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, 09.03.2017

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Joachim Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis

für Amtshandlungen, Dienstleistungen und Benutzungen der Einrichtungen des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement der Stadt Koblenz
(Anlage zu § 1 Nr. 3 der Satzung der Stadt Koblenz über die Erhebung von Gebühren in Selbstverwaltungsangelegenheiten)

1. Für technische Leistungen des Amtes für Stadtvermessung und Bodenmanagement gelten die Regelungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung.
Als Stundensätze werden die jeweiligen vom Ministerium für Finanzen veröffentlichten Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung der nach dem Landesgebührengesetz (LGebG) zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren zugrunde gelegt.
2. Für Leistungen mit gleichem oder vergleichbarem Inhalt, wie sie von der Vermessungs- und Katasterverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz erbracht werden können und zu deren Abgabe oder Ausübung die Stadtverwaltung Koblenz berechtigt ist, sowie für alle Arten von Liegenschaftsvermessungen (Teilungsvermessungen, Grenzfeststellungen und –wiederherstellungen, Gebäudeeinmessungen, Sonderungen, Umlegungen nach dem Baugesetzbuch) werden Gebühren entsprechend der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 14. Juni 2014 (GebVermGAVO) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
3. Für analoge Auszüge aus den stadteigenen Geodaten, wobei ein pdf-Auszug den gedruckten Daten gleich zu setzen ist, ist die doppelte Grundgebühr nach lfd. Nr. 5.1 der Anlage zur GebVermGAVO in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten. Je nach Aktualität, Qualität und Vollständigkeit kann die Gebühr bis auf die einfache Grundgebühr reduziert werden.
4. Für digitale Auszüge aus den stadteigenen Geodaten, einschließlich Bebauungsplänen und Flächennutzungsplan, werden nachfolgende Gebühren erhoben:
 - 4.1 Vektordaten objektstrukturiert, im Siedlungsbereich, je km² 820,-- bis 1230,-- €
im Außenbereich, je km² 100,-- bis 150,-- €
Mindestentgelt 50,-- €
 - 4.2 Vektordaten, vereinfachte Datenstruktur, z.B. dxf,
im Siedlungsbereich, je km² 410,-- bis 615,-- €
im Außenbereich, je km² 50,-- bis 75,-- €
Mindestentgelt 50,-- €
 - 4.3 Rasterdaten, im Siedlungsbereich, je km² 205,-- bis 310,-- €
im Außenbereich, je km² 25,-- bis 40,-- €
Mindestentgelt 50,-- €

5. Für Auszüge aus dem Amtlichen Stadtplan, die für eine digitale Weiterverarbeitung bestimmt sind, werden Schutzgebühren von 50,-- € bis 500,-- € zzgl. des für deren Erstellung nach Zeitaufwand bemessenen Personalaufwands erhoben, wobei das Mindestentgelt 50,-- € beträgt.
6. Die Gebühr für Auszüge aus dem Stadteigenen Höhennetz beträgt je beantragtem Punkt:
- | | |
|----------------------|---------|
| bis 10 Punkte | 20,00 € |
| ab 11 bis 100 Punkte | 10,00 € |
| über 100 Punkte | 5,00 € |